

## RzF - 11 - zu § 57 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19.05.1981 - 5 CB 13.80 = RdL 1981 S. 209

### Leitsätze

---

1. Entwicklungstendenzen eines landwirtschaftlichen Betriebes, auf die nicht im Wunschtermin nach [§ 57 FlurbG](#) hingewiesen wurde, finden bei der Gestaltung der Abfindung nur Berücksichtigung, wenn sie ohnehin erkennbar sind.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 66 - zu § 44 Abs. 2 FlurbG](#).